



STATUTEN

vom 8. November 1999;

revidiert am 12. November 2001

revidiert am 4. November 2013

revidiert am 7. November 2019

Name und Sitz

- Art. 1 Name, Sitz Der WASSER SPORT CLUB DIETIKON (WSCD) wurde am 26. August 1985 unter dem Namen WASSERBALLCLUB DIETIKON (WBC) gegründet. Die Namensänderung wurde mit der Statutenrevision von 1999 vorgenommen. Der WSCD ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des WSCD ist Dietikon

Verbandsverhältnis

- Art. 2 Verbandsverhältnis Der WSCD ist Mitglied des Schweizerischen Schwimmverbandes und damit den Satzungen und Wettkampfbestimmungen des Verbandes unterstellt.

Er kann im weiteren Mitglied von Verbänden und Organisationen sein, welche im Interesse des WSCD sind. Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft bei der Generalversammlung beantragen.

Ziele und Aufgaben

- Art. 3 Zweck Der WASSER SPORT CLUB DIETIKON, nachstehend Verein genannt, bezweckt im Dienste seiner Mitglieder:
- den Aufbau eines Wassersportzentrums in Dietikon und Umgebung;
 - regelmässige Trainingsmöglichkeiten anzubieten;
 - Sportanlässe bzw. Wettkampfveranstaltungen durchzuführen;
 - Trainingsanlässe zu rationalisieren und gegebenenfalls zusammenzulegen;
 - die besten Aktiven für regionale und nationale Meisterschaften zusammenzuziehen;
 - die Förderung des Nachwuchses;
 - die Förderung des Supporter- und Sponsorenwesens.

Mitgliedschaft

- Art. 4 Mitglieder Der Verein besteht aus Junioren, Aktiv-, Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern
- Aktivmitglieder Aktivmitglied kann jede Person ab dem 18. Altersjahr werden. Es wird bei den Aktivmitglieder unterschieden zwischen Aktivmitgliedern mit Lizenz und Aktivmitgliedern ohne Lizenz.
- Junioren Mitglieder bis zum vollendeten 17. Altersjahr werden als Junioren bezeichnet. Die Mitgliedschaft von Minderjährigen erfordert die schriftliche Zustimmung deren gesetzlicher Vertreter.

	Ehrenmitglieder	Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich besonderer Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Antrag eines Mitgliedes im Sinne von Art. 19 Abs. 3 durch die Generalversammlung. Zur Ernennung sind vier Fünftel der Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig.
	Passivmitglieder	Als Passivmitglieder können ehemalige Aktivmitglieder überschrieben, und Freunde oder Gönner aufgenommen werden, die den Verein unterstützen. Passivmitglieder sind nicht Mitglied des SSCHV.
	Supporter, Gönner, Sponsoren	Supporter, Sponsoren und Gönner (natürliche oder juristische Personen), die den WSCD in der Erreichung seiner Ziel unterstützen, sind nicht Mitglieder des Vereins, können jedoch die Passivmitgliedschaft erwerben.
Art. 5	Stimm- und Wahlrecht	Sämtliche Mitglieder sind, sofern sie das 16. Altersjahr vollendet haben, von ihrer provisorischen Aufnahme an stimm- und wahlberechtigt. Es steht ihnen insbesondere das Recht zu, Anträge an die General- oder Vereinsversammlung einzureichen. Das Stimmrecht des jugendlichen Mitglieds, vor Vollendung des 16. Altersjahres, kann durch den gesetzlichen Vertreter des Kindes wahrgenommen werden.
	Wählbarkeit	Alle Mitglieder sind, sofern sie das 18. Altersjahr vollendet haben, nach ihrer definitiven Aufnahme im Sinne von Art. 7 in alle Funktionen wählbar.
Art. 6	Pflichten	Die Mitglieder sind zur regelmässigen Bezahlung der Beiträge und zur Einhaltung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse verpflichtet. Mitglieder, die ein Amt annehmen, sind verpflichtet, dieses nach bestem Wissen und Gewissen zu führen.
	Jahresbeitrag	Der jeweils von der Generalversammlung festgelegte Jahresbeitrag ist bis spätestens 31. März einzubezahlen. Eintretende Neumitglieder sind für das laufende Vereinsjahr pro Rata beitragspflichtig. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
	Bussen	Persönliche Bussen, welche durch den Verband gegen ein Mitglied wegen dessen schuldhaften Verhaltens ausgesprochen werden, sind von diesem selber zu tragen. Der Verein steht in keiner Art und Weise für persönliche Bussen ein.
Art. 7	Aufnahme	Das Aufnahmegesuch ist schriftlich (Anmeldekarte) einzureichen und muss die Empfehlung eines Klubmitgliedes enthalten. Der Vorstand gibt die Namen der Angemeldeten und der Referenz in der nächstfolgenden Versammlung bekannt. Über die provisorische - bzw. nach einem Jahr über die definitive - Aufnahme entscheidet die Versammlung mit Stimmenmehrheit. Die definitive Aufnahme kann auch stillschweigend erfolgen. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.
Art. 8	Übertritt	Ein Übertritt von einer Mitgliedschaft zur anderen (z.B. Aktiv zu Passiv, usw.) kann durch schriftlichen Antrag an den Vorstand erklärt werden. Sofern die Mitteilung vor dem 1. September erfolgt, wird die Mutation auf das nächstfolgende Vereinsjahr wirksam.

- Art. 9 Austritt Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Mitteilung, mindestens 30 Tage vor Vereinsjahresende, jeweils auf das Ende des Vereinsjahres erklärt werden. Tritt ein Mitglied während des Jahres aus, so haftet es für den gesamten Jahresbeitrag. Über Ausnahmen, z. B. Übertritt während der Frühjahrstransferperiode gemäss dem Reglement des SSCHV, entscheidet der Vorstand letztinstanzlich.
- Art. 10 Ausschluss Mitglieder, die böswillig das Eigentum des Clubs schädigen oder die Statuten, Reglemente und Beschlüsse vorsätzlich missachten, können auf Antrag des Vorstandes durch Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern ausgeschlossen werden. Dem Mitglied, welches ausgeschlossen werden soll, ist 20 Tage vor der Generalversammlung, an welcher der Ausschlussantrag gestellt wird, davon durch eingeschriebenen Brief Kenntnis zu geben.
- Art. 11 Versicherung Die Mitglieder haben selbst für einen genügenden Versicherungsschutz zu sorgen (insbesondere für eine Unfall- bzw. private Haftpflichtversicherung). Gegenüber dem Verein können keine Haftungsansprüche geltend gemacht werden.

Organisation

- Art. 12 Vereinsjahr Das Vereinsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.
- Art. 13 Organe Die Organe des Vereins sind:
 die Generalversammlung
 die Vereinsversammlung
 der Vorstand
 die technischen Kommissionen
 die Rechnungsrevisoren
 allfällige Spezialkommissionen
- Art. 14 Amtsdauer Die Amtsdauer für die Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen beträgt ein Jahr. Diejenige der Rechnungsrevisoren richtet sich nach Art. 33.
Mit Ausnahme der Revisoren sind die Mitglieder ohne Einschränkung wiederwählbar.
- Art. 15 Protokolle Von jeder Mitgliederversammlung, Vorstandssitzung und Spezialkommission ist ein Protokoll zu führen. Das Beschlussprotokoll der Generalversammlung kann auf Verlangen jederzeit eingesehen werden.

Die Generalversammlung

- Art. 16 oberstes Organ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig.
- Aufgaben Ihr obliegt namentlich die Durchführung folgender Geschäfte:
- Feststellung der Stimmberechtigten, Wahl der Stimmzähler *
 - Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung *
 - Kenntnisnahme der Mutationen im Mitgliederbestand *
 - Abnahme und Genehmigung der Jahresberichte *
 - des Präsidiums
 - der technischen Leitung
 - Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes *
 - Dechargeerteilung an den Vorstand *
 - Festsetzung des Voranschlages und der Mitgliederbeiträge *
 - Wahl des Vorstandes unter Bezeichnung des Präsidiums *
 - Wahl der Revisoren *
 - Behandlung der Mitgliederanträge *
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Abschluss von Rechtsgeschäften, die gemäss diesen Statuten nicht in den Kompetenzbereich eines anderen Organs fallen.
 - Änderung der Statuten
 - Auflösung des Vereins.
- (* = jährliche Geschäfte)
- Ausser den jährlichen Geschäften erledigt die Generalversammlung Anträge des Vorstandes und der Mitglieder. Diese sind dem Vorstand bis 1. September einzureichen.
- Art. 17 Zeitpunkt Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils nach Schluss des Vereinsjahrs statt.
- Art. 18 Ausserordentliche GV Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründetes Begehren von einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.
- Art. 19 Einberufung Die Einberufung zur Generalversammlung hat spätestens 10 Tage vorher durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.
- Art. 20 Beschlüsse An der Generalversammlung können nur die auf der Traktandenliste aufgeführten oder die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Geschäfte beschlossen werden.
- Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Sofern kein qualifiziertes Mehr erforderlich ist, entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsident/in bzw. der Tagespräsident/in.

Sofern ein entsprechender Antrag für eine geheime Abstimmung angenommen wird, ist die Wahl oder Abstimmung geheim durchzuführen.

Vereinsversammlung

- Art. 21 Versammlung Zur Besprechung von Vereinsangelegenheiten sowie zur Erledigung von Geschäften, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind (d.h. die „jährlichen Geschäfte“), können Vereinsversammlungen abgehalten werden.
Sie werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf Begehren einer technischen Kommission einberufen.
Die Traktanden sind mit der Einladung bekannt zu geben

Der Vorstand

- Art. 22 Bestand Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 Präsident(in)
 Vizepräsident(in)
 Aktuar(in)
 Kassier(in)
 technischen Leiter(in) aus jeder Sparte
 Beisitzer(in)
- Art. 23 Konstituierung Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- Art. 24 Ersatzwahl Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus und kann diese Funktion nicht durch ein anderes Mitglied des Vorstandes ausgeübt werden, ist eine Ersatzwahl durch eine ausserordentliche Generalversammlung vorzunehmen.
- Art. 25 Beschlussfähigkeit Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt.
- Art. 26 Entschädigungen Die Vorstandsmitglieder beziehen für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Die effektiven Auslagen werden ersetzt.
- Art. 27 Ausgaben-Kompetenz Die Ausgabenkompetenzen des Vorstandes betragen:
- Für einmalige Ausgaben je Fr. 3'000.-
(maximal Fr. 4'000.- pro Jahr)
- Für wiederkehrende Ausgaben Fr. 600.-
(maximal) pro Jahr
Für weitergehende Ausgaben müssen Beschlüsse entweder der Generalversammlung oder der Vereinsversammlung vorliegen. Auf spezielle Ausgabenbeschlüsse kann verzichtet werden, wenn die Ausgaben im Voranschlag eindeutig eingestellt sind.
- Art. 28 Vertretung nach aussen Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er unterbreitet der General- oder Vereinsversammlung ein Tätigkeitsprogramm und gibt alle Anlässe auf geeignete Weise bekannt.

Technische Kommissionen

- Art. 29 Definition Die technischen Kommissionen sind Vereinsorgane, welche für bestimmte Sparten (Wasserball, Schwimmen, usw.) verantwortlich sind.
Vorsitzende der Kommissionen sind die technischen Leiter(innen) die zugleich dem Vorstand angehören.
- Art. 30 Befugnisse Die technischen Kommissionen treffen die notwendigen Entscheidungen für ihre jeweiligen Sparten nach den Richtlinien des Vereins. Ihre Ausgabenkompetenz richtet sich nach den Ausgabenbeschlüssen der Generalversammlung, der Vereinsversammlung oder des Vorstandes. Diese dürfen keinesfalls überschritten werden.
- Art. 31 Probleme Bei Problemen gleich welcher Art, welche nicht durch die technische Kommission gelöst werden können, ist der Vorstand zu informieren. Der Vorstand entscheidet über die nötigen Schritte und setzt diese durch.

Spezialkommission

- Art. 32 Spezialkommission Aufgaben und Befugnisse sind durch die Generalversammlung oder den Vorstand festzulegen. Dieser ist dabei an seine Ausgabenkompetenzen gemäss Art. 27 gebunden.

Rechnungsrevisoren

- Art. 33 Revisoren Als Revisoren werden bezeichnet ein(e) 1. Revisor(in), ein(e) 2. Revisor(in) sowie ein(e) Ersatzrevisor(in). Jährlich wird durch die GV ein neuer Ersatz gewählt, welcher in Jahresabständen als 2. bzw. 1. Revisor(in) nachrücken soll.
- Wiederwahl Eine Wiederwahl in eine dieser Funktionen ist frühestens nach Ablauf von 1 Jahr möglich.
- Revision Die Prüfung der Rechnung hat durch 2 Revisoren zu erfolgen.

Vereinsvermögen

- Art. 34 Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; die Mitglieder nur im Rahmen des für sie geltenden Mitgliederbeitrags, der von der Generalversammlung jährlich festgelegt wird.

Statutenänderung

- Art. 35 Änderungen Änderungen dieser Statuten können durch eine Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden, sofern ein entsprechender Antrag traktandiert ist.

Vereinsauflösung

- Art. 36 Voraussetzung Solange noch sieben Mitglieder den Fortbestand des Vereins verlangen, kann derselbe nicht aufgelöst werden. Eine Auflösung kann nur erfolgen und beschlossen werden, wenn sämtliche Mitglieder unter Mitteilung eines diesbezüglichen Antrages zur Generalversammlung eingeladen worden sind. Im Falle einer Auflösung wird das vorhandene Vereinsvermögen der Stiftung Schweizer Sporthilfe zur Förderung des Nachwuchses übergeben.

Rechtskraft

- Art. 37 Inkraftsetzung Die vorstehenden Statuten wurden von der Generalversammlung des WASSER SPORT CLUB DIETIKON (WSCD) vom 8. November 1999 beschlossen. Art. 34 wurde anlässlich der Generalversammlung vom 12. November 2001, Art. 2 und 5 anlässlich der Generalversammlung vom 4. November 2013, Art. 2, 4, 6, 15, 33, 34, 36 anlässlich der Generalversammlung vom 7. November 2019 geändert.

Dietikon, 07. November 2019

Der Präsident

Die Aktuarin

Stefan Sauter

Iris Leuzinger